



Per Mail an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 23. Mai 2022

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

- Die Technologie hat sich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; [SR 780.1](#)) und seiner Ausführungserlasse am 1.3.2018 bereits weiterentwickelt. So ist die Mobilfunktechnologie zur fünften Generation (5G) übergegangen. Daher werden in der **VÜPF** fünf neue Auskunftstypen geschaffen. Die VÜPF wird ebenfalls an die neuen Identifikatoren der 5G-Technologie angepasst. Um die neuen technischen Möglichkeiten des «Lawful Access to Location Services» (LALS) zur Positionsbestimmung im Mobilfunk zu nutzen, werden weiter vier neue Überwachungstypen geschaffen. Sie erlauben die einmalige oder die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk als Echtzeitüberwachung oder als Notsuche.
- Weiter zu erwähnen ist der neue **Art 4a** VÜPF (Beginn und Ende der rückwirkenden Überwachung), der die in der Praxis umstrittene Berechnung der Frist von sechs Monaten neu regelt.
- **Art. 20** VÜPF (Erfassung von Angaben zur Person bei Mobilfunkdiensten) wird ergänzt und neu strukturiert in Bestimmungen für natürliche Personen und juristische Personen.
- **Art. 20a Abs. 5** VÜPF sieht neu eine Ausnahme zur Identitätsprüfung und Erfassung der Angaben für die Polizeibehörden und den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vor.
- Infolge der Einführung von fünf neuen Auskunfts- und vier neuen Überwachungstypen in die VÜPF, wird auch der **Anhang der GebV-ÜPF** entsprechend angepasst. Die Gebühren und Entschädigungen der anderen Auskunfts- und Überwachungstypen bleiben unverändert.
- Auch die **VD-ÜPF** ist an diese Neuerungen anzupassen. Dazu werden die Bearbeitungsfristen für Auskünfte (Art. 14 VD-ÜPF) leicht geändert, um dem dringenden Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nach kürzeren Fristen Rechnung zu tragen.

- Mit der vorliegenden Vorlage wird die Gelegenheit genutzt, auch einige Bestimmungen in der **VVS-ÜPF** zu revidieren:
 - die Zugriffe auf die Anzeige der Betriebslage der Teile des Verarbeitungssystems (PTSS-Dashboard);
 - die Zugriffe des Dienstes ÜPF auf Daten im Verarbeitungssystem (Art. 8 Abs. 3-6VVS-ÜPF);
 - die Aufbewahrungsdauer der Protokolle der Vernichtung der Daten (Art. 10 Abs. 4VVS-ÜPF).
- Infolgedessen hat der Bundesrat am 16.2.2022 das EYPD beauftragt, zu den Teilrevisionen der vier folgenden Ausführungserlassen des BÜPF ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen:
 - Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VÜPF**; [SR 780.11](#));
 - Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**GebV-ÜPF**; [SR 780.115.1](#));
 - Verordnung des EYPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VD-ÜPF**; [SR 780.117](#));
 - Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VVS-ÜPF**; [SR 780.12](#)).
- Anmerkung: Anlässlich der Änderung vom 22.3.2019 des FMG ([SR 784.10](#)) wurde ein Abs. 2 zu Art. 2 des BÜPF eingefügt. Dieser neue Absatz ermächtigt den BR, die **Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP)** näher zu umschreiben, insbesondere jene nach [Art. 2](#) Bst. b, c und e BÜPF. Eine erste Ämterkonsultation wurde im März 2021 durchgeführt. Das Bundesgericht hat am 29.4.2021 ein Urteil gefällt, in dem es eine Anbieterin als Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD; [Art. 2](#) Bst. c BÜPF) und nicht wie der Dienst ÜPF als Fernmeldediensteanbieterin (FDA; [Art. 2](#) Bst. b BÜPF) einstufte. Um die Konsequenzen dieses Urteils auf die Praxis des Dienstes ÜPF gründlich zu analysieren, was einige Zeit in Anspruch nimmt, wurde entschieden, die **Vorlagen in zwei Teilrevisionen zu trennen**:
 - (1) Das erste und nun hier vorliegende Revisionspaket (VÜPF, GebV-ÜPF, VD-ÜPF und VVS-ÜPF) beinhaltet **alle Bestimmungen, die nicht die Definitionen der MWP regeln**. Diese Bestimmungen, die die VÜPF an die 5G-Technologie anpassen, müssen zeitnah in Kraft treten.
 - (2) Die **Definitionen der MWP** (insb. Abgrenzung FDA AAKD) werden in einer zweiten Teilrevision angegangen.

Stellungnahme SP Schweiz

- Wir können grundsätzlich nachvollziehen, dass der verlangsamte Ausbau der 5G-Technologie einen Bedarf für Anpassungen hinsichtlich der Anbieter:innen von Fernmeldediensten (FDA) schafft. Wir finden allerdings, dass die zeitliche Abfolge der Teilrevisionen unlogisch und generell eine «Aufstückelung» in Revisionspakete wenig zielführend ist. Anstatt die Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP) in einem ersten Schritt näher zu umschreiben, um in einem zweiten Schritt deren Pflichten zu definieren, wird hier umgekehrt vorgegangen: **Die vorliegende Teilrevision legt die Pflichten fest, ohne dass bekannt ist, wer diesen Pflichten unterliegen wird.**
- Dieses Vorgehen schafft eine **Rechtsunsicherheit**, die gerade für in der Schweiz domizilierte Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell auf starken Datenschutz und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) der Kommunikation aufbauen, massive Geschäftsrisiken bedeutet. Im schlimmsten Fall könnten diese Unternehmen, die in der Schweiz mehrere Hundert hochqualifizierte Arbeitsplätze anbieten, ihr Geschäftsmodell in der Schweiz künftig nicht mehr weiterführen und wären gezwungen, die Arbeitsplätze im Ausland anzusiedeln. Dies würde den Denk- und Werkplatz Schweiz deutlich schädigen – besonders in zukunftssträchtigen Wirtschaftsbereichen.
- Schliesslich ist festzuhalten, dass mit dieser Teilrevision gleichzeitig der **Schutz der Privatsphäre** und die Möglichkeiten, im Sinne der informationellen Selbstbestimmung die eige-

ne Privatsphäre zu schützen, sowie die **Datensicherheit der Nutzer:innen** von verschlüsselten Diensten **gefährdet werden**. Wir bedauern zudem, dass vor dem Hintergrund rein technischer Anpassungen vielmehr auch neue Verpflichtungen auferlegt werden, wie z.B. den Anbieter:innen abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD).

- Wir schlagen deshalb vor, das **vorliegende erste Revisionspaket zurückzunehmen** und eine überarbeitete Version gleichzeitig mit dem zweiten Revisionspaket zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in die Vernehmlassung zu geben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin